

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2025)

zum Thema:

**Aufgaben und Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatung**

und **Antwort** vom 24. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23273

vom 10. Juli 2025

über Aufgaben und Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die BKE diskutierte die Rechtssicherheit verschiedener Finanzierungsmodelle für die Erziehungs- und Familienberatung. Vgl. [Zur Finanzierung der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung](#), 2/24 Informationen für Erziehungsberatungsstellen. Welche Schlüsse zieht der Senat daraus für die Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatung in Berlin?

2. Der Rechnungshof hatte seinerzeit die Kombination aus Zuwendungsförderung der Freien Träger (Sockelfinanzierung) und gleichzeitiger Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste (Fallpauschalen) als unzulässige Mischfinanzierung beanstandet. Vgl. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/16/DruckSachen/d16-1467.pdf>. Am 20. Juni 2023 berichtete der Senat: „Im Sinne eines transparenten Finanzierungsmodells wurde auf Beschluss des Kooperationsgremiums der Rahmenvereinbarung EFB (RV EFB) die bisherige intransparente zweigeteilte Finanzierungsform der EFBen in freier Trägerschaft über gesamtstädtische Zuwendungen des Landes Berlin und Fallpauschalen der Bezirke auf eine einheitliche gesamtstädtische Zuwendungsfinanzierung umgestellt.“ Ist das Finanzierungsmodell für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Berlin nun rechtssicher? Hat der Rechnungshof das neue Finanzierungsmodell geprüft oder dazu Stellung bezogen?

Zu 1. und 2.: Die Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft wurde zum Haushaltsjahr 2023 auf eine einheitliche Finanzierungsart umgestellt. Auf der Grundlage der neu verhandelten Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) schließt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung einen Zuwendungsvertrag. Die vorherige Mischfinanzierung über Zuwendungen der zuständigen Senatsverwaltung und Fallpauschalen der Bezirke wurde aufgelöst. Mit dem Haushaltsgesetz 2022/2023 wurden die Leistungsangebote für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFBen) in freier und öffentlicher Trägerschaft gesamtstädtisch erweitert. Mit einer Erhöhung der Mittel um 5,3 Mio Euro wurden zusätzliche Sachmittel für die freien Träger sowie eine personelle Aufstockung pro Bezirk von jeweils zwei VZÄ Psychologin/Psychologe bei den freien Trägern und einem VZÄ Psychologin/Psychologe beim öffentlichen Träger bereitgestellt. Die Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) in Berlin beachtet die Regelungen des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) und des dieses umsetzenden Landesrechts wie auch die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Finanzierung gründet auf der Regelung in § 47 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Eine erneute Prüfung des Rechnungshofes wurde noch nicht avisiert.

3. Dem bisherigen Richtwert für die EFB lagen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 1956 zugrunde. Die neue Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) nimmt als Richtwert die neue Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE) auf.

- a.) Welche Versorgung in VZÄ ergibt sich daraus? (gesamtstädtisch und nach Bezirken getrennt)
- b.) Wie stellt sich die tatsächliche Zahl der Personalstellen dar? (gesamtstädtisch und nach Bezirken getrennt)
- c.) Welcher Wert würde die notwendigen Personalstellen würde sich dazu als Vergleich aus dem alten Richtwert ergeben? (gesamtstädtisch und nach Bezirken getrennt)

Zu 3.: Mit der neuen Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) in der Fassung vom 21. November 2022 wurde u. a. ein neuer Richtwert für die Ermittlung des Bedarfs bei der Bemessung der Personalausstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen vereinbart. Der neue Richtwert umfasst 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) pro 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner unter 21 Jahre (der Richtwert ist an die Empfehlungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (QS 2022) angelehnt und wurde für Berlin in der Altersgruppe von 18-21 Jahren noch erweitert).

a.) Mit der personellen Aufstockung von 36 Stellen Berlinweit ergibt sich laut Anlage 5 der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) in der Fassung vom 21. November 2022 folgende Versorgung in VZÄ:

Bezirk	Personalausstattung Gesamt VZÄ freie und öffentliche Träger Stand 31.12.2021 plus Aufwuchs 2023
Mitte	27,63
Friedrichshain-Kreuzberg	24,1
Pankow	25,44
Charlottenburg-Wilmersdorf	22,52
Spandau	20,82
Steglitz-Zehlendorf	24,9
Tempelhof-Schöneberg	27,05
Neukölln	21,03
Treptow-Köpenick	20
Marzahn-Hellersdorf	25,93
Lichtenberg	23,43
Reinickendorf	20,11

b.) Die tatsächliche Zahl der Personalstellen (vorhandene Personalausstattung) in Bezug auf den Richtwert stellt sich wie folgt dar:

Bezirk	Einwohnerinnen und Einwohner unter 21 Jahren*	Ausstattung gem. Richtwert (VZÄ)	Ausstattung gem. RV EFB (Finanzierte VZÄ)	SALDO
Mitte	71.930	28,77	28,86	0,08
Friedrichshain-Kreuzberg	51.420	20,57	24,10	3,53
Pankow	84.856	33,94	25,44	-8,50
Charlottenburg-Wilmersdorf	56.202	22,48	22,52	0,04
Spandau	54.980	21,99	20,82	-1,17
Steglitz-Zehlendorf	57.771	23,11	24,90	1,79
Tempelhof-Schöneberg	65.467	26,19	27,05	0,86
Neukölln	62.974	25,19	21,03	-4,16
Treptow-Köpenick	55.916	22,37	20,00	-2,37
Marzahn-Hellersdorf	62.075	24,83	25,93	1,10
Lichtenberg	63.021	25,21	23,43	-1,78
Reinickendorf	53.971	21,59	20,11	-1,48
Gesamt	740.583*	296,23	284,19**	-12,04

\*Quellen: EWR AfS BB zum 31.12.2023 und Nachmeldungen

\*\*Berücksichtigt Stellenaufwuchs im Zuge der Aufnahme der freien EFB in die RV EFB, die vor Neufassung der Rahmenvereinbarung in bezirklicher Zuständigkeit lagen.

c.) Mit dem bisherigen Richtwert zur Personalausstattung von 13 Beratungskräften pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 1956) hätte sich gesamtstädtisch eine erforderliche Personalausstattung von 504 ergeben (Stand 31. Dezember 2023). Dieser Richtwert wurde in Berlin nicht erreicht und hatte zudem schon lange seine Plausibilität verloren, da sich seit den 1950er Jahren die Zusammensetzung der Bevölkerung deutlich verändert hat. Die durchschnittliche Zahl der Geburten ist gesunken und die allgemeine Lebenserwartung hat sich erhöht, sodass der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung deutlich zugenommen hat. Damit verlor ein Bedarfswert für eine Leistung, die sich an Kinder und Jugendliche mit ihren Familien richtet, an Plausibilität, weil er sich auf die gesamte Bevölkerung bezog.

Als fachliche Reaktion und in Anlehnung an die Empfehlungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (QS 2022) wurde der Richtwert neu verhandelt und angepasst. Dieser orientiert sich nun an der Bezugsgruppe der Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien, denen die Leistung zugutekommen soll und berücksichtigt damit aus fachlicher Sicht die spezifischen Bedingungen und Bedarfe im Land Berlin sowie die gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG).

4. Welche Träger leisten die EFB in Berlin? (Bitte um Differenzierung nach Bezirk und Unterteilung in freie und kommunale Träger) Gab es in den letzten Jahren einen Trägerwechsel?

Zu 4.: Laut Rahmenvereinbarung EFB (2022) gibt es 27 EFBen in Berlin. In jedem Bezirk wird sowohl eine EFB in öffentlicher Trägerschaft als auch eine bzw. zwei EFBen in freier Trägerschaft vorgehalten. Die EFBen in freier Trägerschaft werden aktuell von neun Trägern der Jugendhilfe betrieben:

Bezirk	Träger
Mitte	- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. - SOS-Kinderdorf e.V.
Friedrichshain-Kreuzberg	-FRÖBEL e.V.
Pankow	- Beratung und Leben GmbH
Charlottenburg-Wilmersdorf	-Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Spandau	- Evangelisches Johannesstift Berlin, Stiftung des bürgerlichen Rechts
Steglitz-Zehlendorf	- Deutsches Rotes Kreuz Berlin Südwest gGmbH
Tempelhof-Schöneberg	-Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e.V. - Pestalozzi Fröbel Haus

Bezirk	Träger
Neukölln	-Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V.
Treptow-Köpenick	- FRÖBEL e.V.
Marzahn-Hellersdorf	- SOS-Kinderdorf e.V. - Beratung und Leben GmbH
Lichtenberg	- Beratung und Leben GmbH
Reinickendorf	- Beratung und Leben GmbH

In den letzten 5 Jahren gab es zwei Trägerwechsel. In 2020 erfolgte eine Übernahme der EFB Lichtenberg, Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) durch den Träger Beratung und Leben GmbH und in 2022 erfolgte die Übernahme der EFB Reinickendorf, Diakonisches Werk im Kirchenkreis durch den Träger Beratung und Leben GmbH.

5. Welche anderen Beratungsdienste und -einrichtungen gibt es nach § 28 SGB VIII, wie sie auch in § 20 Absatz 3 SGB VIII erwähnt werden, in Berlin und welche Träger leisten dieses Angebot?

Zu 5.: Weitere Beratungsdienste und -einrichtungen auf der Grundlage von § 28 SGB VIII werden nicht angeboten. Zusätzlich hat das Land Berlin in den letzten Jahren sozialräumliche, präventive und niedrigschwellige Angebote für Familien über verschiedene Landesprogramme ausgebaut, in deren Rahmen auch Beratungsdienste angeboten werden. Hierzu zählen beispielsweise die über das Flexibudget finanzierten Umgangskaffees, in denen Eltern flexibel und antragsungebunden den Umgang koordinieren können, Angebote der Frühen Hilfen, die sich explizit an Eltern mit psychosozialen Problemlagen richten oder Ehrenamtsprojekte (Hilfe nach der Geburt und ehrenamtliche Familienpatinnen und Familienpate). Das Land Berlin finanziert auf der Grundlage der §§ 8a, 8b SGB VIII weitere neun Fachberatungsstellen im Kinderschutz.

6. In § 20 Absatz 3 SGB VIII werden § 36 a Absatz 2 und § 28 und die Erziehungsberatungsstellen genannt. Wie hat sich das Aufgabenspektrum für die EFBen durch den neuen § 20 Absatz 3 SGB VIII verändert?

7. Wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder deren Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird, soll – analog gem. § 36a Abs. 2 SGB VIII – eine niedrigschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme möglich sein. Wie verläuft eine unmittelbare Inanspruchnahme? Muss ein Antrag gestellt werden? Inwiefern muss die EFB den Nachrang prüfen?

Zu 6 und 7.: Im Rahmen der aktualisierten Rahmenvereinbarung EFB (2022) umfasst das Aufgabenspektrum der Erziehungs- und Familienberatungsstellen neben der Einzelfallberatung auch unterschiedlichste Präventionsangebote.

Dabei erbringen die Beratungsstellen Leistungen nach dem SGB VIII und zwar Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII, verbunden mit Angeboten gemäß § 16 SGB VIII (Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie), § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge) und § 41 SGB VIII (Beratung für junge Volljährige), welche ohne ein vorgeschaltetes förmliches Antragsverfahren in Anspruch genommen werden können. Eine explizite Ausweitung des Aufgabenspektrums vor dem Hintergrund des § 20 SGB VIII wird im Land Berlin aus fachlichen und bürokratischen Gründen nicht favorisiert. Das Aufgabenspektrum der EFBen in Berlin umfasst neben der Einzelfallberatung auch unterschiedlichste Präventionsangebote. Die öffentlichen EFBen übernehmen darüber hinaus fachdienstliche Aufgaben. Der Fokus liegt mit der erfolgten finanziellen Verstärkung auf der Stärkung der Regel-Leistungen der EFBen.

In der Rahmenvereinbarung EFB (2022) ist dazu festgehalten, dass das Jugendamt gem. § 36 a Absatz 2 SGB VIII die „niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung zulassen soll“. In der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung der Rahmenvereinbarung EFB im Land Berlin (Anlage 3 zur RV EFB vom 27.3.2006) ist festgelegt, dass für Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen das vereinfachte Verfahren zur Hilfeplanung gilt. Das vereinfachte Hilfeplanverfahren beinhaltet die Durchführung der Hilfeplanung in den Beratungsstellen selbst durch ein multidisziplinäres Team von Fachkräften.

Es sichert den frühen, unkomplizierten und niedrigschwelligen Zugang zur Leistung Erziehungsberatung ohne ein vorgeschaltetes förmliches Verfahren zur Hilfestellung durch das Jugendamt.

Eine explizite Regelung zu Leistungen nach § 20 SGB VIII ist bisher nicht erfolgt.

8. In § 20 Absatz 3 SGB VIII heißt es, dass Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich „angeboten oder vermittelt“ werden kann.

a.) Leistungen gemäß § 20 SGB VIII, die von Erziehungsberatungsstellen erbracht werden, werden nicht in der Rahmenvereinbarung (RV EFB) genannt. Wie können die EFBen Leistungen, die sie nach § 20 Absatz 3 SGB VIII anbieten, abrechnen?

b.) Die Durchführung der Hilfe nach § 20 SGB VIII umfasst eine geringere pädagogische Intensität als beispielsweise eine Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII, da sie nicht auf eine wesentliche Veränderung des Erziehungsverhaltens bzw. der Erziehungskompetenz abzielt, sondern viel mehr – in Abwesenheit der Eltern/des Elternteils – die Betreuung und Versorgung des Kindes im familiären Lebensraum sicherstellt. Welche Stellen vermitteln die EFBen als mögliche Leistungserbringer? Sind dies die Familienpflegedienste? Welche Träger bieten diese Familienpflege?

Zu 8a. und b.: Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Berlin bieten derzeit keine Leistungen nach § 20 Absatz 3 SGB VIII an.

Folgende Jugendhilfeträger bieten in Berlin Familienpflege im Rahmen der Interessengemeinschaft Berlin (IFB) Unterstützungsleistungen nach § 20 SGB VIII an:

- AWO Mitte Familienpflege
- Familienpflege fif
- Familienpflege Sabine Werth
- Horizont GmbH
- Nachbarschaftsheim Schöneberg
- Weg der Mitte

Darüber hinaus gibt es einzelne weitere Anbieter dieser Leistung, die nicht Mitglied der IFB sind und jeweils Einzelvereinbarungen mit den bezirklichen Jugendämtern schließen. Die Leistungserbringung kann gemäß § 20 SGB VIII neben freien Trägern auch von Privatpersonen aus dem familiären oder sozialen Umfeld erbracht werden.

9. Welche Freien Träger bieten EFB und Familienpflegedienst aus einer Hand bzw. sind sowohl Leistungserbringer nach § 28 SGB VIII als auch Leistungserbringer nach § 20 SGB VIII?

10. Die [BKE](#) schreibt: „Insofern macht die Anbindung einer Hilfe nach § 20 SGB VIII an eine Erziehungsberatungsstelle in vielfacher Weise Sinn und ist für die Wirksamkeit dieser Hilfe auch bedeutend. [...] Die hier erforderliche qualifizierte Bedarfsfeststellung ist für Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen, vom inhaltlichen Prozedere her gesehen, eigentlich nicht neu.“ Wenn „die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten“ (§ 20 Absatz 3 SGB VIII) wird, wer übernimmt dann die Bedarfsprüfung? Inwiefern können Bedarfsprüfung und Angebot aus einer Hand erfolgen?

11. Im Gesetzeskommentar Kunkel/Kepert heißt es: „Zwangsläufig wird es Verknüpfungen zwischen Leistungserbringern nach § 20 und § 28 geben müssen, da eigenständige Leistungserbringer nach § 20 auf eine wohlwollende Vermittlung durch 28er-Leistungserbringer angewiesen sein werden. “Könnte ein Freier Träger, der sowohl 20er- als auch 28er-Leistungserbringer ist, sich gleichsam selbst einen Auftrag verschaffen? Könnte z.B. die Erziehungsberatung der AWO (oder Caritas) nach § 28 der Familienpflege der AWO (oder Caritas) – ohne vorherige (oder nachträgliche Prüfung) durch Dritte – nach § 20 einen Auftrag verschaffen?

Zu 9., 10. und 11.: Nach Kenntnisstand des Senats bieten diese Verknüpfungen (sowohl Hilfen gemäß § 28 SGB VIII als auch gemäß § 20 SGB VIII) keine Träger in Berlin an.

Berlin, den 24. Juli 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie